

G. Nr.	Gegenstand	

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 11. Mai 1931.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

Oberbürgermeister M a y e r ;

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Loibl	Burghart
Dr. Gromer	Prändl
Bunk	Schedl
Heiß	Hees
Wünsch	Hambel
Forster	Mohr
Meyr	de Crignis
Wink	Hartmann
	Rathgeber
	Nebelmair.

3. Verwaltungsinspektor W i t t m a n n.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Gf. Nr.	Gegenstand.	Beschluß
------------	-------------	----------

Abschrift.

Gegenstand: Grundstücktausch mit dem Landwirt Josef Schabacker
in Neuburg a.d.Donau, B.45.

Der Stadtrat Neuburg a.d.Donau erlässt durch Beschluss vom 11. Mai
1931 unterzeichnet durch den 1. Vizebürgermeister und den 1. Landesbaudirektor vom 16. Mai 1931 nach-

stehende, mit Entschl. vom 16. Mai 1931 nachgezeichnet, Stadtrats-Beschluß.

Der Stadtrat beschließt bei 19 stimmberechtigten, ordnungs-

gemäss geladenen Mitgliedern, von denen 14 erschienen sind, mit

auf allen Stimmen die bisher mit dem Landwirt Josef Schabacker

in Neuburg a.d.Donau gepflogenen Tauschverhandlungen unter nach-

stehenden Bedingungen zu genehmigen:

I. Josef Schabacker vertauscht seine Grundstücke

Plan-Nr.1211 a der Steuergemeinde Neuburg a.Donau zu 0,009 ha und

Plan-Nr.1211 b " " zu 0,724 ha

an die Stadtgemeinde Neuburg a.d.Donau und erhält von dieser ent-
gegengetauscht:

1. das Grundstück Plan-Nr.1275 St.Gde.Neuburg „Kreutherwegacker“
zu 0,535 ha,

2. das Grundstück Plan-Nr.1406 1/11 „Mühlgraben“ auf eine Länge
von rund 175 m, beginnend bei dem Feldwege am unteren Brandl

und endigend bei dem abgetretenen Schabacker'schen Grundstücke,

3. das Grundstück Plan-Nr.1386 1/4 St.Gde.Neuburg „Wiesenpitz“
zwischen dem Kanal und Weg innerhalb der Brandlmühle“,

4. das Grundstück Plan-Nr.1406 St.Gde.Neuburg „Gras- und Baumgarten“,

5. von dem Grundstücke Plan-Nr.1386 1/5 „Wiesenstreifen zwischen
dem ehemaligen Kanal und Weg“ eine Fläche, beginnend bei Plan-

Nr.1406 bis zu Beginn des von Schabacker abgetretenen Grund-
stückes, nämlich auf eine Länge von rund 10 m.

II. Der Zaun der Grundstücke Plan-Nr.1386 1/4, 1406 und 1386 1/5 ist am

Wege zum Wasserwerk soweit zurückzusetzen, dass an der engsten Stelle

Die Einzäunung ist auf die Baulinie und die Erhaltung, Erweiterung
der Baulinie und die Erhaltung, Erweiterung

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

II. Herr Schabacker soll beim Bau eines Zaunes auf dem Basteiberge eine Wegbreite von mindestens 6,20 m sich ergibt, wenn noch 1 m von der Böschung des Basteiberges auf die Länge des Zaunes abgetragen wird. Der Zaun muss daher an der engsten Stelle des Weges um mindestens 1,00 m, am westlichen Ende um mindestens 0,60 m und zwischen dem westlichen Zaunende und der engsten Wegstelle um mindestens 0,80 m zurückgesetzt werden. Der übrige Zaun ist um mindestens 0,50 m zurückzusetzen. Die Zaunlinie wird vom Stadtbauamt ausgesteckt. Der neue Zaun ist dem Wege anzupassen unter Vermeidung unnötiger Krümmungen.

Die Abgrabung des Erdreiches am Basteiberge übernimmt Herr Schabacker unentgeltlich, ebenso die Auffüllung der zum Wege fallenden Fläche der genannten Grundstücke.

Die Abgrabung des Weges am Basteiberge darf nur nach näherer Anordnung des Stadtbauamtes erfolgen.

III. Herrn Schabacker wird in stets widerruflicher Weise und ohne alle Verbindlichkeiten erlaubt:

- dass er seinen Stadel auf Plan-Nr. 1211 a stehen lässt bis der Stadtrat die Entfernung verlangt, die dann sofort durchzuführen ist;
- dass er das Gras von seinem abgetretenen Grundstücke Plan-Nr. 1211 b vom Stadel an bis zum Feldweg unentgeltlich abmäht und
- die städtische Fläche vor seinem Stadel unentgeltlich benützt und von dieser das Gras abmäht.

IV. Die Vermessungs-, Vermarkungs- und Verbriefungskosten hat Herr Schabacker zu übernehmen.

V. Der Stadtratsvorstand bzw. sein Stellvertreter wird zur notariellen Verbriefung des Vertrages sowie zur Abgabe von Erklärungen jeder Art ermächtigt.

VI. Sollte Herr Schabacker mit vorstehenden Bedingungen nicht einverstanden sein, so wird seitens der Stadt endgültig auf weitere Tauschverhandlungen verzichtet und hat es bei den derzeitigen Verhältnissen sein Verbleiben.

Neuburg a.d.Donau, den 11.Mai 1931.
Stadtrat: gez. Mayer.

Gv Nr.	Gegenstand	Beschluß

Begl.Abschrift.
Satzung
über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Neuburg a.d.Donau.

Der Stadtrat Neuburg a.d.Donau erlässt durch Beschluss vom 11.Mai 1931 auf Grund Art.44 GO. und Art.179 des Kostengesetzes vom 16.II. 1921 nachstehende, mit Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 1931 Nr. genehmigte

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe für die Stadt Neuburg a.d.Donau.

§ 1.

Fremde, die sich in Neuburg a.d.Donau nicht lediglich zu Berufszwecken aufzuhalten, haben als örtliche Abgabe eine Kurabgabe zu entrichten. Diese beträgt:

- für eine einzelne Person u. für den Tag 30 Rpfg. bis z. Höchstbetrage von 9.-RM,
- für eine Familie mit 2 Personen u. d. Tag 50 Rpfg. " " " von 15.-RM,
- " " " " " 3 " " " 60 Rpfg. " " " von 18.-RM,
- " " " " " 4 oder mehr Personen und für den Tag . .70 RPfg. " " " von 21.-RM.

Mitglieder des Kneippbundes erhalten auf diese Sätze 20 % Nachlaß. Personen, die die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, haben den doppelten Betrag dieser Sätze zu entrichten.

Für den Tag der Ankunft mit der ersten Uebernachtung wird die Abgabe nicht erhoben.

Zur Familie zählen nur Ehegatten und solche Kinder, die wirtschaftlich ganz von den Eltern abhängig sind.

§ 2.

Befreit von der Entrichtung der Kurabgabe sind:

- Aerzte und Zahnärzte, sowie deren Familienangehörige,
- Kinder unter 10 Jahren,
- Verwandte von Ortsangehörigen, soferne sie von diesen Wohnung und Beköstigung unentgeltlich erhalten,
- Dienstboten der Fremden, nichtaber Hausbeamte, Hauslehrer, Reisebegleiter und Personen in ähnlich gehobenen Stellungen,
- Kranke, die auf Kosten einer Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt hier Erholung suchen und dies durch Bescheinigung nachweisen,
- Unbemittelte beim Nachweise der Dürftigkeit nach Entscheidung des Stadtratsvorstandes.

In Zweifelsfällen wird die Entscheidung dem Stadtratsvorstande überlassen.

§ 3.

Die Einhebung der Kurabgabe erfolgt durch den Stadtrat nach dessen näheren Anweisung.

§ 4.

Die Einnahmen aus der Kurabgabe werden für Unterhaltung, Erweiterung

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Gegenstand	Beschluß

und Verbesserung der Anlagen und Fußsteige und der Badeanstalten verwendet; ein Teil der Einnahmen wird dem Kur- und Kneippverein für sonstige den Kurgästen dienende Einrichtungen und Veranstaltungen nach näherer Vereinbarung überwiesen.

§ 5.

Die Bezahlung hat spätestens am Tage vor der Abreise an die Wohnungsgeber zu erfolgen, welche die Kurabgabe am darauffolgenden Werktag an den 11. Mai 1931 auf Grund Art. 44/II GO. und auf Grund der Verordnung vom 6. II. 1924 über Vermögensstrafen und Bußen (RGBl. I Seite 44) zur Sicherung und Kontrolle der örtlichen Kurabgabe folgende, mit Regierungs-Entschließung vom

§ 6.

Der Wohnungsgeber haftet für den Entgang der Kurabgabe, der durch Nichterfüllung der in den ortspolizeilichen Vorschriften enthaltenen Verpflichtungen entsteht und kann bei unterlassener, unrichtiger oder verspäteter Abmeldung zur Bezahlung der bis zum Tage der tatsächlichen Abmeldung des Fremden sich berechnenden Kurabgabe angehalten werden.

§ 7.

Vorstehende Satzung tritt sofort nach Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Neuburg a.d.Donau, den 11. Mai 1931.

Stadtrat:

gez. Mayer.

Beschluß.

Der Stadtrat Neuburg a.d.Donau beschließt bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern, von denen 14 erschienen waren, mit allen Stimmen den vorstehenden Satzungsentwurf über die Erhebung einer Kurabgabe dahier zu genehmigen.

Neuburg a.d.Donau, den 11. Mai 1931.

Stadtrat:

gez. Mayer.

Sitzungsprotokoll
von 18. April 1931
Das Sitzungsprotokoll vom 18. April 1931
Begl. Abschrift.
wurde demnachgegeben; Erinnerungen wurden
hingegen nicht gegeben.

Ortspolizeiliche Vorschriften zur Sicherung der Erhebung der Kurabgabe.

Der Stadtrat Neuburg a.d.Donau erlässt durch Stadtratsbeschluß vom 11. Mai 1931 auf Grund Art. 44/II GO. und auf Grund der Verordnung vom 6. II. 1924 über Vermögensstrafen und Bußen (RGBl. I Seite 44) zur Sicherung und Kontrolle der örtlichen Kurabgabe folgende, mit Regierungs-Entschließung vom

1931 Nr. für vollziehbar erklärten

Ortspolizeilichen Vorschriften:

§ 1.

Jeder zur Zahlung einer Kurabgabe verpflichtete Fremde hat die auf ihn und seine Familienangehörigen entfallende Kurabgabe spätestens am Tage vor seiner Abreise an seinen Wohnungsgeber abzuliefern. Der Wohnungsgeber hat die Kurabgabe vom Fremden anzufordern und einzuhaben und spätestens am darauffolgenden Werktag bei der Stadthauptkasse gegen Quittung einzuzahlen.

Zur An- und Abmeldung der Fremden sind die vom Stadtrat vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

Das Anmeldeformular ist von dem Fremden selbst sofort nach seiner Ankunft genauestens auszufüllen und ihm zu diesem Zwecke vom Wohnungsgeber vorzulegen.

Die Ausfüllung des Abmeldeformulars ist vom Vermieter zu betätigen.

Den mit der Kontrolle und der Erhebung der Kurabgabe betrauten Beamten, sowie den Polizeiorganen muß das Fremdenbuch jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt und von Kurgästen und Wohnungsgebern jede beiziglich der Einträge erwünschte Auskunft sofort erteilt werden. - Auch haben die Wohnungsgeber in allen der Fremdenbeherbergung dienenden Wohnungen Abdruck gegenwärtiger Vorschriften und der Satzungen über die Erhebung der Kurabgabe in hinreichender Zahl an deutlich sichtbaren Stellen auszuhängen.

Hinterziehung der Abgabe wird mit Geld bis zum zehnfachen, im

Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe, andere Zuiderhandlungen gegen die Steuersatzung werden mit Geld bis zu 500.- RM bestraft oder mit Ordnungsstrafen bis zu 150.- RM geahndet.

Die erkamten Geldstrafen fließen in die Stadtkasse.

Gf. Nr.	Gegenstand	Beschluss
4	Grundstückstausch.	<p>1. Die städtische Strassenfläche aus Plan-Nr. 201 1/2 Steuergemeinde Neuburg a. Donau vor dem Anwesen B 16 hier mit rund 7 m Länge und 1.30 m Breite, sonach rund 9 qm, wird an den Kutscher Thaddäus Herdrich hier im Tausche gegen eine nebenanliegende annähernd gleich grosse Gartenfläche aus Plan-Nr. 166 vor dem gleichen Anwesen ohne Aufzahlung abgetreten.</p> <p>2. Von den Vermessungs-, Vermarkungs-, Verbriefungs- und Umschreibkosten zahlt die Stadtkasse die Hälfte.</p> <p>3. Zur notariellen Beurkundung wird der Herr Stadtratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter bevollmächtigt.</p>
5	Baugesuch C 18. - Moysche Güter- administration Stepperg. -	<p>Das Gesuch der Gräfl. von Moy'schen Güteradministration in Stepperg über den Aufbau eines Dachstuhles auf das Wohn- und Gastwirtschaftsgebäude im Anwesen C 18 dahier (Gastwirtschaft zum Gdnenen Schwan) wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass die Herstellung des Dachstuhles plangemäss zu erfolgen hat. - Die einschlägigen baupolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten.</p> <p>Baubeginns- und -Vollendungsanzeige sind rechtzeitig vorzulegen.</p>

Gf. Nr.	Gegenstand.	Beschluss
6	Baugesuch Schmid Thomas, B 48.	<p>Das Gesuch des Gast- und Landwirtes Thomas Schmid dahier zum Wiederaufbau der abgebrannten Oekonomiegebäude in seinem Anwesen B 48 wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass die Bauausführung plangemäss zu erfolgen hat unter Beachtung der Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung.</p> <p>Die Fussböden in den Stallungen und im Schlachthaus sind wasserdicht herzustellen; ausserdem sind sämtliche Stallungen und das Schlachthaus zu entwässern. - Jm Schlachthaus ist ein Fettfang einzurichten und sind die Wände auf 2 m Höhe mit hellem Oelfarbenanstrich zu versehen.</p> <p>Die Höhe des Schlachtraumes muss mindestens 3 m betragen.</p> <p>Hacken und Nägel zum Aufhängen von Fleisch sind zu verzinnen.</p> <p>Die Putztürchen für den Waschküchenkamin sind ausserhalb anzubringen.</p> <p>Baubeginns- und Vollendungsanzeige sind rechtzeitig vorzulegen.</p>
7	Beschäftigung von Wohlfahrtserwerbslosen im städt. Regiebaubetrieb.	<p>Stadtrat beschliesst einstimmig, Wohlfahrtserwerbslose im städtischen Regiebaubetrieb vorerst weiter zu beschäftigen. - Als Arbeiten hiefür werden bereitgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Regulierung der Rohrenfelderstrasse, 2. Regulierung der Ostermannstrasse, 3. Planieren der Anlagen der Luitpoldstrasse entlang,

Gf. Nr.	Gegenstand	Beschluß
		4. Planieren der Fußwege im inneren Hofgarten. 5. Verlängerung des Wasserleitungsrohrstranges in der Gustav-Philipstrasse.
8	Errichtung einer Benzintankanlage im Anwesen D 288 und 288 1/2 in Neuburg a.D.	S. beiliegende Beschlussabschrift.
9	Anträge des Kneippvereins.	S. beiliegende Beschlussabschrift.
10	Donaufreibad am Brandl.	S. beiliegende Beschlussabschrift.
11	Gebühren für die Benützung der Schwimmschule im Englischen Garten.	S. beiliegende Beschlussabschrift.
12	Wirtschaftskomzession auf dem Anwesen B 120 in Neuburg.	S. beiliegende Beschlussabschrift.
13	Weiderecht im Grünauerstadtwald.	Die Zuschrift des WAF. vom 12.3.31 wurde bekanntgegeben.- Der Vorsitzende erstattet ein eingehendes Referat über die Belastung des Stadtwaldes mit dem Weiderecht des WAF. Nach eingehender Aussprache beschließt der Stadtrat mit allen Stimmen die Bereitwilligkeit zur Ablösung des Weiderechts zu annehmbaren Bedingungen grundsätzlich zu

Gf. Nr.	Gegenstand	Beschluß
		Abschrift.
		B e s c h l u s s .
		<u>Betreff:</u> Errichtung einer Benzintankanlage im Anwesen die bau D 288 und 288 1/2 in Neuburg a.D.
		Der Stadtrat beschließt in seiner heutigen ordnungsgemässen Sitzung am 11. nov. 1931 die Genehmigung zur Errichtung einer Benzintankanlage in ihrem Anwesen D 288 und 288 1/2 an der Minchnerstrasse daselbst unter nachstehenden Bedingungen erteilt:
		1. Die Ausführung hat nach der vorgesehenen Bauart des Schwemer Eisenwerkes, Type S.E.25 a 2 P mit zwei je 2500 Litfassenden Lagerbehältern nach Massgabe der vorgelegten Pläne zu erfolgen. Die besonderen Bedingungen der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 6.12. 1930 (Ges. und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern Nr.36 vom 12.12.30) sind genauest zu beobachten.
		2. Die wesentlichen Punkte für die Aufstellung in sicherheitstechnischer Hinsicht sind aus dem vom Bayer. Revisionsverein München an die Mineralölfirmen hinausgegebenen Merkblatt zu entnehmen.
		3. Die Anlage darf nach Fertigstellung erst dann in Betrieb genommen werden, wenn durch einen unabhängigen Sachverständigen (Bayer. Revisionsverein München) auf Grund einer Abnahmeprüfung ordnungsgemäss Herstellung derselben bestätigt und diese Bestätigung dem Stadtrat vorgelegt ist.
		Etwa später noch notwendig werdende Auflagen bleiben vorbehalten.
		4. Gleichzeitig wird bei Einhaltung der vorbezeichneten Anordnungen in widerruflicher Weise Nachsicht von den Bestimmungen in §§ 30, 34 der Verordnung vom 9.Juni 1902, betr. leichtentzündliche Stoffe (GVBl.S.211 ff.) gewährt. -
		75

Gegenstand.	Beschluß
<u>Betreff:</u> Donaufreibad am Brandst.	Abschrift.
	Abschrift.
<u>Betreff:</u> Anträge des Kneippvereins.	<u>Beschluß.</u>
Der Stadtrat beschliesst in seiner heutigen ordnungsgemäss geladenen Sitzung bei 14 stimmberechtigten Stadtratsmitgliedern einstimmig:	
Die Anträge des Kneippvereins vom 24. 4. 1931 wurden bekannt-gegeben.	
1. Mit Stadtratsbeschluß vom 6.8.1930 wurde der Kneippheim-Genossenschaft ein Hypothekdarlehen aus der Sparkasse von 10 000-- RM bewilligt; der Stadtrat hat sich bereit erklärt den Unterschiedsbetrag zwischen dem Normalzinsfuß der Sparkasse und einem Zinssatze von 5 % auf die Stadtkasse zu übernehmen.	
Die Genossenschaft beantragt nun ausser diesem Differenzbetrag auch noch den sie treffenden Zinsbetrag für die Zeit vom 1.11.1930 bis 1.4. 1931 auf die Stadtkasse zu übernehmen.	
Da die Genossenschaft im Verfallmonate April ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, muß nach den Sparkassebestimmungen ein höherer Zinsbetrag, nämlich 10 3/4 % = 447,95 RM Zinsen bezahlt werden.	
Der Stadtrat beschließt diesen Betrag für die Genossenschaft ausnahmsweise auf die Stadtkasse zu übernehmen und an die Sparkasse abzuführen.	
Dem weiter gestellten Antrage auch die für 1931 und 1932 anfallende Zinsen in vollem Umfange in gleicher Weise auf die Stadtkasse zu übernehmen, kann nicht stattgegeben werden schon deshalb, weil im Etat hiefür keine Mittel zur Verfügung stehen.- Es hat also bezüglich der künftigen Zinszahlung bei der Regelung vom 6.8.1930 sein Bewenden.	
II. Bezuglich des weiteren Gesuches der Genossenschaft um vollständigen Erlaß der Wasserzinsen beschliesst der Stadtrat auf der mit Beschluss vom 13.4.1931 getroffenen Regelung bestehen zu bleiben, wonach der Wasserzins für das Stadtbad und Kneippheim für die Kalenderjahre 1930/31 bis zum Betrage von je 1000.- RM erlassen wird, so dass also der diese Summe jeweils übersteigende Betrag von der Genossenschaft zu bezahlen ist.	
III. Was die Anregungen bezüglich der Verkehrsverbesserungen betrifft, so ist seither sowohl vom Stadtrat, sowie vom Industrie- und Handelsgremium nichts unterlassen worden, um immer wieder solche Verbesserungen zu erreichen und wird dies auch künftig selbstverständlich geschehen.	

Gegenstand	Beschluss
------------	-----------

Die Reichsbahn hat aber sich seither auf den Standpunkt gestellt, dass alle Wünsche auf Ausdehnung des Fahrplanes, insbesondere auf Einlegung neuer Züge mit Rücksicht auf die Finanzlage der Reichsbahn zurückgestellt werden müssen.

IV. Bezuglich der Instandhaltung der Anlagen im Englischen Garten und auf der Hohen Schanze wird das weitere veranlasst werden.

V. Hinsichtlich der Heimgärten am Graben ist der Stadtrat keineswegs der Ansicht, dass sie das Stadtbild verunzieren.

VI. Mit der Anbringung eines Fußgängersteiges an der Donauwörtherstrasse hat sich der Stadtrat bereits befasst, die Durchführung scheitert aber an der Kostenfrage.

Neuburg a.d. Donau, den 11. Mai 1931.
Stadtrat:

gez. Mayer.

Gegenstand	Beschluss
------------	-----------

Abschrift.

Betreff: Donaufreibad am Brandl. Abschrift.

negitön eib negnifreda nebid ni jetdiligev tel yedosi . d
eib mi eib bas medon. Beschluss. rebo neadbad

Der Stadtrat beschliesst in seiner heutigen, ordnungsgemäss geladenen Sitzung bei 14 anwesenden Stadtratsmitgliedern einstimmig:

Die beiden Abteilungen des Donaufreibades am Brandl werden für die Badezeit 1931 an den Bäckermeister Nikolaus Feistle dahier unter nachstehenden Bedingungen in stets widerruflicher Weise verpachtet:

1. Der Pachtpreis für die Badezeit beträgt 1000.- RM - eintausend RM - und ist in 4 Raten von je 250.- RM je am 1.Juli, 1.August, 1.Septbr. und 1. Oktober 1931 bei der Stadthauptkasse einzuzahlen.

Sollten die Einnahmen der Schwimmschule im Englischen Garten pro 1931 wegen Witterungsunlusten pro 1931 nicht die gleiche Höhe wie im Jahre 1930 erreichen, so muss wird der Betrag von 1000.- RM um den entsprechenden Prozentsatz gekürzt.

2. Nikolaus Feistle ist berechtigt, von den Badegästen für die Benützung der Kabinen die Gebühren nach der Badeordnung zu erheben und zwar:

20 R.Pfg. von Erwachsenen und

10 R.-Pfg. von Kindern unter 14 Jahren, welche sich in eichen Wochenlohn aus der Begleitung von Angehörigen befinden.

3. Bademeister für die Männerabteilung ist der Fächter selbst; für die Frauenabteilung hat Feistle für Anstellung einer geeigneten Bademeisterin zu sorgen.

4. Der Bademäster und die Bademeisterin müssen während der ganzen Badezeit bei ihren Abteilungen anwesend sein und haben streng darauf zu achten, dass die Badeordnung genauestens eingehalten wird.

4. Die Badekabinen müssen stets in reinlichem Zustande sein.

Gegenstand	Beschluß	Gegenstand	Beschluß
			erklären und in unverbindliche Verhandlungen hierüber mit der Generaldirektion des WAF. einzutreten, falls diese mit einem diesbezüglichen Verlangen an die Stadt herantritt.
			Der Stadtratsvorsitzende wird ermächtigt weitere Verhandlungen über die Ablösung des Weiderechts mit dem WAF. zu führen; der Stadtrat wird alsdann nach Abschluß dieser unverbindlichen Verhandlungen endgültig Stellung nehmen.
14	Erwerb des Burghartanwesens C 28 2/5 hier.		Mit rechtskräftigem Beschlusse des Notariates Neuburg a.d.Donau vom 5.Dezbr.1930 H 89/30 wurde das Anwesen C 28 2/5 der Arbeitserziehende Johann und Therese Burghart im Zwangsversteigerungsverfahren der Stadtgemeinde - Stadtparkasse - Neuburg a.d.Donau zugeschlagen.
15	Veräußerung des Anwesens C 28 2/5		Die Stadtgemeinde- Stadtparkasse - Neuburg a.d.Donau übernimmt hiemit die sämtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrage über die Gewährung des staatlichen Baudarlehens vom 8.Juli 1929 - G.R.Nr.1862 - als dingliche und persönliche Schuldnerin und lässt diese Verpflichtung notariell beurkunden.
			Das im Zwangsversteigerungsverfahren von der Stadtparkasse erworbene Anwesen C 28 2/5 dahier soll veräussert werden; diesbezügliches Ausschreiben ist zu erlassen.

Gr. Nr.	Gegenstand	Beschluß
16	Ruhestandsversetzung des Polizei-Ober- kommissärs Mündler.	S. beiliegende Beschlussabschrift.
17	Gehaltseinreichung des Gewerbeober- lehrers Schumann.	<p>Herr Gewerbeoberlehrer Schumann hat am 21. März 1931 an den Stadtrat Neuburg a.d.Donau die Bitte gerichtet, ihn vom 1.Juni 1930 an in die Gruppe 3 a der staatl. Besoldungsordnung einzureihen und ihm die Unwiderruflichkeit zu verleihen.</p> <p>Der Stadtrat hat dem Gewerbeoberlehrer Schumann mit Beschluss vom 23.April 1928 die Einreichung in Gruppe 3 a bei zufriedenstellender Dienstleistung nach zehn- jähriger Dienstzeit an der hiesigen Knaben- berufsschule, das ist also mit 1.Juni 1932, in Aussicht gestellt.</p> <p>Der Stadtrat beschließt die Bitte des Herrn Oberlehrers Schumann bis zur Ableistung einer zehnjährigen Dienstzeit beim Stadtrat Neuburg a.d.Donau zurückzustellen, dagegen wird ihm instets widerruflicher Weise eine Schulleiterzulage von 400.- RM pro Jahr mit Beginn des Schuljahres 1931/32 an gewährt, wenn und solange Herr Oberlehrer Schumann 4 Wochenstunden der bisherigen Nebenlehrer übernimmt und so ein Nebenlehrer eingespart wird.</p>
18	Unwiderrufliche Anstellung des Gewerbeoberlehrers Schumann.	<p>Dem Gewerbeoberlehrer Schumann wird hiermit auf Ansuchen mit sofortiger Wirksamkeit unwiderrufliche Anstellung nach</p>

Gr. Nr.	Gegenstand	Beschluß
------------	------------	----------

Abschrift.

Betreff: Ruhestandsversetzung des Herrn Polizei-Oberkommissärs Mündler.
Georg Mündler in Neuburg a. d. Donau.

Beschluß.

Der Stadtrat beschliesst in seiner heutigen ordnungsgemäss
geladenen Sitzung bei 14 anwesenden Stadtratsmitgliedern einstimmig:

I.

Der vollbeschäftigte, berufsmässige und unwiderrufliche Gemeindebeamte
Herr Polizei-Oberkommissär Georg Mündler, geboren am 6.Oktbr.1869
zu Neuburg a.d.Donau, wird gemäss Art.III Ziff.4 des Polizei-Beamten-Ges.
vom 12.4.1928 und der Vollzugsbekanntmachung des Staatsministeriums des
Innern vom 12.4.1928 Ziff.VII - Ges.u.V.Bl.S.198 - vom 1.August 1931 ab
in den dauernden Ruhestand versetzt. - Die Verwendung des Mündler
auf irgend einer geeigneten Stelle des inneren Dienstes ist nicht möglich,
da eine solche Stelle nicht vorhanden ist.

A. Berechnung der Dienstzeit:

1.4.1891 bis 2.9.1893 Gendarmerieschule und Schutzmännerchaft
Augsburg = 2 Jahre 5 Mt.2 Tage,
anerkannt mit Magistrats- und
Kollegiumsbeschluß vom 7/20.11.16;

3.9.1893 bis 31.7.1931 vollbeschäftiger, berufsmässiger
Gemeindebeamter beim Stadtrat
Neuburg a.d.Donau = 37 Jahre 10 Mt.28 Tg;

1.8.1914 bis 31.12.1918 Beamtendienstzeit während des
Krieges zu 1/2 gerechnet = 2 " 2 Mt.15 Tg

Somit 80 Pensionsprozente.
Sa. 42 Jahre 6 Mt.15 Tg

B. Berechnung des Ruhegehaltes:

Auf Grund Beschlusses des Stadtrates vom 2. Juli 1928 seit

G. Nr.	Gegenstand	Beschluß	G. Nr.	Gegenstand	Beschluß
16	Ruhestandsversetzung 1. Oktober 1927 bezogener Grundgehalt der Stufe 9 der Besoldungsgruppe 5 a = 4 200.- RM,				Massgabe des Art. 88, Abs. V der Gemeinde-Ordnung gewährt.
17	Wohnungsgeld nach Ortsklasse B = 792.- RM Gehaltsverkürzung des Gehalts Sa. des pensionsberechtigten Einkommens: 4 992.- RM Lehrer Erdienter Ruhegehalt 4 992 RM x 80 % = 3 998,60 RM, aufgerundet jährlich 3 996.- RM, monatlich = 333.- RM und nach Abzug von 6 % gemäss der Gehaltskürzungsverordnung monatlich = 313,02 RM.				Stadtrat Neuburg a. d. Donau. <i>Uhrm</i> <i>Altmann</i>
	II.				
	Die einmalige Abfindung gemäss Art. I Ziff. 4 Abs. II Buchstabe a des Pol. Beamten-Ges. und der Ausführungsvorschrift zum 1. Januar 1930 (GVBl. S. 161) in Höhe von 4/10 des Diensteinkommens von 4 992.- RM = 1 996,80 RM wird unter der Bedingung und insoweit zur Auszahlung genehmigt, als der Versorgungsverband				
	hie von 9/10 ersetzt.				
	III.				
	Dem Herrn Oberkommissär. M u n d l e r wird für seine langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Anerkennung des Stadtrates ausgesprochen.				
	Neuburg a. d. Donau, den 11. Mai 1931.				
	Stadtrat: gez. Mayer.				
	Unbedruckliche				
	Anstellung des				
	Besuchsoberlehrer				
	Gehaltsniveau				
	wird hiermit auf Ansuchen des Lehrer				
	des 8381 mit 1. November 1930 abweichen				
	ausgestellten Bezahlung nach				